

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Winfried Kluth

Richter am Landesverfassungsgericht



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Sybille Laurischk, MdB

Per e-mail

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
17(13)188j

Halle, den 11. September 2012

Schriftlicher Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
am 14. September 2012
zum Thema:
„Einführung eines Betreuungsgeldes“

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf Fragen 1 und 2 des Fragenkatalogs, da der Verfasser als Jurist zur Beantwortung der übrigen Fragen fachlich nicht qualifiziert ist.

I. Vorbemerkung zur thematischen Einordnung des Vorhabens

Die Diskussion über die Einführung eines Betreuungsgeldes durch den Bundesgesetzgeber wird vielfach unter der Prämisse geführt, es handle sich dabei um eine *isolierte* Maßnahme zur Förderung derjenigen Eltern, die sich für eine häusliche Betreuung von Kleinstkindern entscheiden. Dabei wird übersehen bzw. verdeckt, dass die Einführung eines Betreuungsgeldes bereits im Jahr 2008 durch die von CDU/CSU und SPD gebildete Bundesregierung und die diese tragenden Fraktionen des Deutschen Bundestages in ein politisches Junktim zur umfangreichen Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen durch den Bund gestellt wurde. Zur rechtspolitischen Dokumentation dieser wechselseitigen Verknüpfung wurde der gesetzgebungstechnisch einmalige § 16 Abs. 4 (jetzt Abs. 5) in das SGB VIII eingeführt:

Mit dem geplanten Betreuungsgeld soll ausweislich der Regelung im Koalitionsvertrag, die an die *gesetzgeberische Absichtserklärung* aus dem Jahr 2008 in § 16 Abs. 5 SGB VIII anknüpft¹, die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Bestimmung der Form der Betreuung von Kleinkindern verbessert werden. Durch das Betreuungsgeld soll das Angebot an finanziellen und infrastrukturellen Fördermaßnahmen des Bundes für Eltern von Kleinkindern erweitert werden.

Zu dieser instrumentellen Charakterisierung tritt eine finale hinzu: Das Betreuungsgeld wird von der Bundesregierung als „Anerkennungs- und Unterstützungsleistung“ verstanden und ausgestaltet und schließt passgenau an das bereits eingeführte Bundeselterngeld² an. Mit dem durch ein Betreuungsgeld erhöhten Einkommen sollen junge Eltern besser in die Lage versetzt werden, eine an der Entwicklung ihres Kindes ausgerichtete Betreuung zu arrangieren.

¹ In der Gesetzesbegründung heißt es: „Durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 an § 16 SGB VIII bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, neben dem Ausbau der Kindertagesbetreuung auch die herausragende Leistung der Eltern bei der Erziehung des Kindes zu würdigen. Die konkrete Ausgestaltung soll zum Jahr 2013 geklärt werden. Der Gesetzgeber ist dabei in seiner Entscheidung frei.“ – BR-Drucks. 16/9299, S. 14.

² Seinerzeit wurde in der Gesetzesbegründung unter ausdrückliche Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Es ist eine verfassungsrechtlich vorgegebene staatliche Aufgabe, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und zu verbessern, dass Familien ihre jeweils gewählten Formen des Miteinanderlebens und füreinandersorgens verwirklichen können. Das Bundesverfassungsgericht hat die Kinderbetreuung als eine Leistung beschrieben, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt (BVerfGE 99, 216, 234; 88, 203, 258 f.). Es sieht den Staat auch in der Pflicht, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Dementsprechend habe der Staat dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden.“ – BT-Drucks. 16/1889, S. 11.

Dass mit der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen zugleich das Ziel verfolgt wurde und wird, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, wobei die Förderung der Berufstätigkeit von Frauen de facto im Vordergrund steht, ändert sowohl rechtlich als auch praktisch-politisch nichts daran, dass der Gesetzgeber von Beginn an durch seine politische Grundsatzentscheidung die Freiheit der Entscheidung für eine bestimmte Betreuungsform von Kleinkindern wahren wollte. Es sollte nicht nur derjenige unterstützt und gefördert werden, der die öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Anspruch nimmt, sondern auch derjenige, der in höherem Maße eigene Zeit für die Kinderbetreuung einsetzt.

Zwischenfazit: Die verfassungsrechtliche Würdigung des Betreuungsgeldes muss den vom Gesetzgeber seit dem Jahr 2008 begründeten und verfolgten übergreifenden Förder- und Regelungsansatz berücksichtigen, der die finanzielle Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuungseinrichtungen durch den Bund und die Förderung der Betreuung von Kleinkindern durch die Eltern verbindet und zugleich verfolgt, wenngleich aus haushalterischen Gründen zeitversetzt realisiert.

II. Verfassungsmäßigkeit der geplanten Regelungen

1. Einordnung des Betreuungsgeldes in das System der familienbezogenen Maßnahmen

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des geplanten Betreuungsgeldes bedarf es zunächst einer genaueren Verortung im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen, da diese unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bindungen unterliegen.

a) Verfassungsrechtliche Matrix der familienbezogenen Maßnahmen

Das komplexe System der staatlichen Leistungen an Familien wird in einem ersten Schritt häufig in Maßnahmen des Familien- bzw. Kinderlastenausgleichs einerseits und des Familien-/Kinderleistungsausgleichs andererseits untergliedert³, wobei Einzelheiten der Zuordnung sowie die Terminologie umstritten sind.⁴

Entscheidend für die Systematisierung sind die verfassungsrechtlichen Maßstäbe und Zielvorgaben für die verschiedenen Maßnahmen sowie die Intensität der Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung.

³ BVerfGE 39, 316 (326); Gröschner, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 6, Rn. 86.
⁴ Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, S. 255 ff.; Pechstein, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung, 1994, S. 40 ff.; Renner, Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich?, 2000.

Beim Familien- bzw. Kinderlastenausgleich steht die Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung der Familie gegenüber anderen Lebensformen im Vordergrund. Insbesondere müssen im Rahmen des Steuerrechts kinderbedingte finanzielle Mehraufwendungen („Lasten“) berücksichtigt werden.⁵ Dabei ist von einer strikten rechtlichen Bindung und einer vollständigen verfassungsgerichtlichen Kontrolle des Gesetzgebers auszugehen.⁶

In gleicher Weise strikt verpflichtet ist der Gesetzgeber zur Berücksichtigung des Existenzminimums aller Familienmitglieder, wobei das Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergänzend als normative Maßgaben hinzugezogen werden.⁷ Zu dem für das Existenzminimum des Kindes unerlässlichen Grundbedarf gehört neben dem existenziellen Sachbedarf auch ein Minimum an Erziehungs- und Betreuungsbedarf.⁸

Insgesamt geht es bei diesen Vorgaben darum, der Familie innerhalb der verschiedenen staatlichen Regelungssysteme eine Gleichbehandlung mit anderen Lebensformen sowie einen unangetasteten Mindeststandard der Lebensführung zu gewährleisten. Dies wird durch strikte Verbote umgesetzt.

Gegenstand des Familien- oder Kinderleistungsausgleichs ist demgegenüber das verfassungsrechtliche Gebot, „die positiven gesellschaftlichen Wirkungen, die von der Erfüllung familialer Funktionen ausgehen („Leistungen“), anzuerkennen und Familien entsprechend zu fördern“.⁹ Man kann insoweit vereinfacht von einer Förderung oberhalb verfassungsrechtlicher Mindestgebote und Mindeststandards sprechen, wobei in Politik und Wissenschaft ganz unterschiedliche Vorstellungen über Art und Reichweite der Förderung anzutreffen sind.¹⁰ Dies betrifft auch den Grundsatzstreit, inwieweit die Familiengründung eine „reine Privatsache“ oder (auch) Gegenstand des öffentlichen Interesses ist. Unabhängig von diesen Kontroversen wird in diesem Bereich dem Gesetzgeber allgemein ein großer Gestaltungsspielraum zuerkannt.¹¹ Auch dieser Bereich ist indes nicht frei von Rechtsbindungen. Insbesondere müssen auch bei Fördermaßnahmen („selbstverständlich“) der Gleichheitssatz und die Diskriminierungsverbote beachtet

⁵ BVerfGE 44, 249 (273 f.); 81, 363 (376).

⁶ BVerfGE 103, 242 (258); Uhle, in: BeckOK GG, Art. 6, Rn. 34 f.

⁷ BVerfGE 82, 60 (85); 99, 246 (259 ff.).

⁸ BVerfGE 99, 216 (233 ff., 240 ff.); Arndt/Schumacher, NJW 1999, 745 ff.

⁹ Gröschner, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 6, Rn. 86 unter Bezugnahme auf BVerfGE 61, 18 (25). Siehe auch ; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar, 11. Aufl. 2011, Art. 6, Rn. 16.

¹⁰ Exemplarisch die Übersichten bei Tünnemann, Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie und die Förderung der Kindererziehung im Rahmen des staatlichen Kinderleistungsausgleichs, 2002, S. 62 ff.; Brosius-Gersdorf, (Fn. 4), S. 261 ff. (auch mit detailliertem Nachweis divergierender Maßstäbe in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Beispielhaft für einen besonders weitgehenden Ansatz siehe Pechstein, (Fn. 4), S. 311 ff.

¹¹ BVerfGE 107, 205 (213); 108, 351 (364); 110, 412 (436); 111, 160 (172); 112, 50 (66); Uhle, BeckOK GG, Art. 6, Rn. 35; Brosius-Gersdorf, (Fn. 4), S. 267 ff.

werden, wobei im Einzelnen über die deren Ableitung (Art. 3 Abs. 1 GG oder Art. 6 Abs. 1 GG) und genauen normativen Gehalt gestritten wird.

Zu beachten ist schließlich, dass der Gesetzgeber seine Fördermaßnahmen mit *weiteren* in der Verfassung verankerten Zielsetzungen „aufladen“ oder verbinden kann. So kann etwa durch die Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen auch das Interesse an der frühkindlichen Bildung sowie an der Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als weiteres Ziel verfolgt werden.¹² Dadurch wächst den Maßnahmen ein zusätzliches Legitimationspotenzial zu, das auch im Rahmen der verfassungsrechtlichen Abwägung bei der Anwendung des Gleichheitssatzes zu berücksichtigen ist.¹³

Das vorstehend skizzierte Bild eines zumindest in den Grundzügen transparenten Systems wird indes dadurch relativiert, dass der Gesetzgeber mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴ Diskriminierungsverbote und Fördermaßnahmen miteinander verbindet, indem z.B. das Kindergeld je nach Höhe der Steuerpflicht als Freibetrag berücksichtigt oder als Geldleistung ausgezahlt wird.

Entscheidend ist deshalb, ob eine *konkrete Maßnahme* dem Bereich strikt einzuhalten-der Verbote oder dem durch ein höheres Maß an Gestaltungsfreiheit geprägten Bereich der Förderung und Anerkennung familialer Leistungen zuzuordnen ist.

b) Einordnung des geplanten Betreuungsgeldes

Mit dem geplanten Betreuungsgeld soll ausweislich der Regelung im Koalitionsvertrag, die an die gesetzgeberische Absichtserklärung aus dem Jahr 2008 in § 16 Abs. 4 SGB VIII anknüpft¹⁵, die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Bestimmung der Form der Betreuung von Kleinkindern verbessert werden. Durch das Betreuungsgeld soll das Angebot an finanziellen und infrastrukturellen Fördermaßnahmen des Bundes für Eltern von Kleinkindern erweitert werden.

Zu dieser instrumentellen Charakterisierung tritt eine finale hinzu: Das Betreuungsgeld wird von der Bundesregierung als „Anerkennungs- und Unterstützungsleistung“ verstanden und

¹² Zu den einzelnen Zielsetzungen und ihrer Abgrenzung BVerfGE 97, 332 (341 f.); *Seiler*, in: BeckOK GG, Art. 74, Rn. 24.1.

¹³ *Seiler*, Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts, 2008, S. 127 f.

¹⁴ Vgl. nur BVerfGE 110, 412 (431 ff.). Siehe aber auch die kritischen Hinweise des Gerichts zur Intransparenz der Regelungstechnik in BVerfGE 108, 52 (75).

¹⁵ In der Gesetzesbegründung heißt es: „Durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 an § 16 SGB VIII bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, neben dem Ausbau der Kindertagesbetreuung auch die herausragende Leistung der Eltern bei der Erziehung des Kindes zu würdigen. Die konkrete Ausgestaltung soll zum Jahr 2013 geklärt werden. Der Gesetzgeber ist dabei in seiner Entscheidung frei.“ – BR-Drucks. 16/9299, S. 14.

ausgestaltet und schließt passgenau an das bereits eingeführte Bundeselterngeld¹⁶ an. Mit dem durch ein Betreuungsgeld erhöhten Einkommen sollen junge Eltern besser in die Lage versetzt werden, eine an der Entwicklung ihres Kindes ausgerichtete Betreuung zu arrangieren.

Ergänzend kann auf die 2006 eingeführte und seitdem mehrfach geänderte Regelung im Freistaat Thüringen zum Erziehungsgeld Bezug genommen werden, die dem Bundesgesetzgeber auch als Vorbild diente.¹⁷ Dieses Gesetz – dessen Verfassungsmäßigkeit an dieser Stelle zunächst unterstellt wird – ist regelungstechnisch durch die direkte Verknüpfung von Inanspruchnahme einer staatlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtung (die ihrerseits in einem anderen, inhaltlich abgestimmten Gesetz geregelt ist¹⁸) und der privaten Kinderbetreuung gekennzeichnet, die dadurch hergestellt wird, dass der gesetzliche Förderbetrag im Falle der Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung an diese geleitet und ausgezahlt wird, wenn dies nicht der Fall ist und die Eltern die Kinder selbst betreuen oder eine andere private Form der Betreuung durch Dritte wählen. Diese beruht u.a. auf einem Übergang von der Objektförderung zur Subjektförderung und ermöglicht eine einheitliche Förderung aller Familien bei gleichzeitiger Respektierung ihrer Gestaltungsfreiheit für die Betreuung ihrer Kleinkinder.¹⁹

Eine gleichartige Regelung, bei der die staatliche finanzielle Förderung der Kinderbetreuung entweder *direkt*²⁰ der in Anspruch genommenen Betreuungseinrichtung oder im Falle der familiären Betreuung²¹ direkt der Familie zufließt, kann der Bundesgesetzgeber deshalb nicht treffen, weil die Kinderbetreuungseinrichtungen sich regelmäßig in kommunaler oder freier Trägerschaft befinden²² und dem Bund der gesetzliche Zugriff auf die kommunale Ebene seit

¹⁶ Seinerzeit wurde in der Gesetzesbegründung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Es ist eine verfassungsrechtlich vorgegebene staatliche Aufgabe, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und zu verbessern, dass Familien ihre jeweils gewählten Formen des Miteinanderlebens und Füreinandersorgens verwirklichen können. Das Bundesverfassungsgericht hat die Kinderbetreuung als eine Leistung beschrieben, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt (BVerfGE 99, 216, 234; 88, 203, 258 f.). Es sieht den Staat auch in der Pflicht, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Dementsprechend habe der Staat dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden.“ - BT-Drucks. 16/1889, S. 11.

¹⁷ Thüringer Erziehungsgeldgesetz - ThürErzGG - vom 3. Februar 2006, GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010, GVBl. S. 105.

¹⁸ Die einzelnen Gesetze sind Teil eines Artikelgesetzes, das noch weitere Komponenten umfasst, unter anderem die Schwangerenkonfliktberatung und die Errichtung einer Landesstiftung FamilienSinn.

¹⁹ Das thüringer Gesetzespaket („Thüringer Familienoffensive“) wurde 2009 evaluiert. Die Ergebnisse sind ausführlich dokumentiert: *Opielka/Winkler*, Evaluation der Wirkungen der „Thüringer Familienoffensive. Abschlussbericht 2009, 2011 (= Jenaer Schriften zur Sozialwissenschaft Band Nr. 5).

²⁰ Auf die technische Umsetzung kommt es vorliegend nicht an.

²¹ Auf die einzelnen Kriterien dieses Anspruchs wird später eingegangen. An dieser Stelle soll nur der Mechanismus als solcher vorgestellt werden.

²² Siehe dazu auch § 74a SGB VIII, der die Regelung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen den Ländern zuweist. Auf Grund der kommunalen Konnexitätsregelungen in den Landesverfassungen sind die Länder (Übersicht bei *Müickl*, Konnexitätsprinzip in der Verfassungsordnung von Bund und Länder, in: Henneke/Pünder/Waldhoff

der Föderalismusreform I²³ untersagt ist. Es besteht *insoweit* eine Dysfunktionalität der Kompetenzordnung aus der Sicht des Bundesgesetzgebers, die aber als typische Folge der föderalen Aufgabenteilung im Bereich der Gesetzgebung *de constitutione lata* hinzunehmen ist.²⁴

Damit liegt dem geplanten Betreuungsfeld eine Konzeption zugrunde, die einerseits am Kindeswohl ausgerichtet ist und zugleich die Gestaltungsfreiheit der Eltern bei der Organisation der Kinderbetreuung und damit mittelbar die Gestaltungsfreiheit des Familienlebens einschließlich der Zuordnung von Familien- und Berufsarbeit gegenüber dem bisherigen Zustand *verbessern* soll. Für eine solche Initiative kann sich der Gesetzgeber auf Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts berufen, das den Staat dazu verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Betätigung der Gestaltungsfreiheit in Familie und Kinderbetreuung zu schaffen.²⁵

Die Regelung weist auch keine direkten Bezüge zur Sicherung des Existenzminimums auf. Deshalb ist auch vorgesehen, die Thematik der (Nicht-)Anrechnung des Betreuungsgeldes auf andere Leistungen durch Folgeeregungen abzusichern, damit der Fördereffekt nicht konterkariert wird.

Bei einem *solchen* Betreuungsgeld handelt es sich um eine Maßnahme, die vorrangig dem **Bereich der Förderung von Familien** anzusiedeln ist und deren Einführung deshalb erstens nicht durch ein striktes verfassungsrechtliches Gebot unterfangen ist und bei der zweitens dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum innerhalb der verbleibenden verfassungsrechtlichen Leitplanken, insbesondere des Gleichheitssatzes, zusteht.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

a) Begriff der öffentlichen Fürsorge

Der Kompetenztitel „öffentliche Fürsorge“ eröffnet dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit zur Regelung von Maßnahmen der kollektiven Unterstützung bei individueller Bedürftigkeit.²⁶

In der historischen Entwicklung bildet die kommunale Armenpflege den Ursprung der öffentlichen Fürsorge.²⁷ Die Weimarer Reichsverfassung widmete sich der Thematik in

(Hrsg.), Recht der Kommunalfinanzen, 2006, § 3 Rn. 59 f.) verpflichtet, den Kommunen die Kosten zu erstatten, soweit keine Deckung durch Gebühren oder Entgelte erfolgt.

²³ Dazu *Germann*, in: Kluth (Hrsg.), Föderalismusreformgesetz, Einführung und Kommentierung, 2007, Art. 84, 85, Rn. 26 ff.

²⁴ Ähnliche Wertung in anderem Sachzusammenhang bei *Seiler*, (Fn. 11), S. 114.

²⁵ BVerfG NJW 1999, 557 (558 f.).

²⁶ *Seiler*, BeckOK GG, Art. 74 Rn. 23.

²⁷ *Stettner*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl. 2006, Art. 74, Rn. 44.

Art. 7 WRV in mehreren Einzelgesetzgebungskompetenzen wie den Kompetenzen für „Armenwesen und Wandererfürsorge“, „Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge“, „Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen“ und „Wohlfahrtspflege“.²⁸

Dieser historischen Vielfalt entsprechend wird der Begriff auch heute „nicht eng“ ausgelegt, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung immer wieder betont hat.²⁹ Das Gericht stellt regelmäßig darauf ab, dass die geregelten Maßnahmen in ihren wesentlichen Strukturelementen dem Bild entsprechen, das durch die „klassische Fürsorge“ geprägt ist.³⁰

Die moderne Sozialpolitik hat sich in den letzten Jahren indes zunehmend von der heute allgemein geteilten Einsicht leiten lassen, dass vorbeugende Maßnahmen weitaus wichtiger und wirksamer sind, als ein Maßnahmenprogramm, das erst bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit greift. Entsprechende präventive Maßnahmen können aber ihrer Natur nach nicht an Tatbestände anknüpfen, die eine Hilfsbedürftigkeit bereits konkret indizieren. Sie müssen vielmehr allgemein an Lebenslagen anknüpfen, in denen nach der Erfahrung die Möglichkeit einer Hilfebedürftigkeit mit gewisser Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Dies hat zum Übergang hin zu einem typisierenden Verständnis der besonderen Lebenslagen ohne Anknüpfung an eine Bedürftigkeit im Einzelfall geführt. Zu diesen Tatbeständen gehört nach heutiger allgemeiner Überzeugung die frühkindliche Entwicklung.

Dieses Verständnis steht mit der Förderpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG insoweit sachlich überein, als der verfassungsrechtliche Schutz- und Förderauftrag ebenfalls nicht an die konkrete Hilfsbedürftigkeit einer Familie anknüpft, sondern in Verbindung des Anerkennungsgedankens mit dem Fördergedanken von der Förderwürdigkeit und Förderbedürftigkeit der Familie als solcher und damit aller Familien ausgeht.

Auf dieser Grundlage ist das Verständnis der öffentlichen Fürsorge mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts auch auf präventive Maßnahmen ausgeweitet worden. Dabei wird unausgesprochen von einem Verständnis ausgegangen, das die Schaffung der Voraussetzungen des selbständigen Grundrechtsgebrauchs als staatliche Aufgabe ansieht.³¹

²⁸ von Mangoldt/Klein/von Pestalozza, Grundgesetz, Kommentar, Bd. VIII, 3. Aufl. 1996, Art. 74, Rn. 10.

²⁹ BVerfGE 88, 203 (329 f.); 97, 332 (341). Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm.z.GG. (Stand: 62. EGL 2011), Art. 74, Rn. 106.

³⁰ BVerfGE 106, 62 (133).

³¹ Diese Sichtweise entspricht auch dem von Amartya Sen (Sen, Die Idee der Gerechtigkeit, 2011, S. 281 ff.) und Martha Nussbaum (Nussbaum, Gerechtigkeit oder das Gute Leben, 1999, S. 227 ff.) vertretenen Ansatz der Befähigung.

„Eine erhebliche Ausweitung des Begriffs der öffentlichen Fürsorge ergibt sich ferner daraus, dass nicht nur abhelfende (repressive), sondern auch vorbeugende (präventive) Maßnahmen erfasst werden, die künftige Fürsorgemaßnahmen möglichst überflüssig machen sollen. Zur Kompetenz nach Art. 74 Nr. 7 gehören daher fürsorgliche Schutzgesetze wie das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Darüber hinaus zählt das Bundesverfassungsgericht zur öffentlichen Fürsorge aber nicht nur die Jugendfürsorge im engeren Sinne, sondern auch die Jugendpflege einschließlich der Förderung der Jugendverbände bei der Abhaltung von Freizeiten, Veranstaltungen zur politischen Bildung, internationalen Begegnungen, der Förderung der Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter und der Errichtung und Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeitstätten und Ausbildungsstätten. Dadurch werden die Grenzen zwischen der Fürsorge als Hilfe oder Vorbeugung gegen Hilfsbedürftigkeit und allgemeiner staatlicher Daseinsvorsorge fließend. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind Jugendfürsorge und Jugendpflege in der praktischen Jugendarbeit jedoch so eng miteinander verzahnt, dass die Jugendpflege schon unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs mit unter den Begriff „öffentliche Fürsorge“ in Art. 74 Nr. 7 fallen muss. Schließlich erfolgt eine starke Ausweitung des Begriffs der öffentlichen Fürsorge dadurch, dass nicht mehr nur auf die Hilfsbedürftigkeit aufgrund wirtschaftlicher Notlage abgestellt wird, sondern auch Ausgleichsmaßnahmen für andere Notlagen oder allgemein für besondere Belastungen einbezogen werden.“³²

Diese Entwicklung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Gestaltung von Kindergartengebühren durch eine zusammenfassende Formulierung des heutigen Verständnisses von öffentlicher Fürsorge in Bezug auf Kinder und Jugendliche zum Ausdruck gebracht. Dort führt das Gericht aus:

„Der Begriff der öffentlichen Fürsorge ist nicht eng auszulegen (vgl. BVerfGE 88, 203 [329 f.]). Dazu gehört nicht nur die Jugendfürsorge im engeren Sinne, sondern auch die Jugendpflege, die das körperliche, geistige und sittliche Wohl aller Jugendlichen fördern will, ohne dass eine Gefährdung im Einzelfall vorzuliegen braucht. Durch Maßnahmen der Jugendpflege soll Entwicklungsschwierigkeiten der Jugendlichen begegnet und damit auch Gefährdungen vorgebeugt werden (vgl. BVerfGE 22, 180 [212 f.]). Denselben Zielen dient auch die Kindergartenbetreuung. Sie hilft den Eltern bei der Erziehung, fördert und schützt die Kinder und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für Familien und Kindern zu schaffen (vgl. § 1 III Nrn. 1–4 SGB VIII). Für das spätere Sozialverhalten der Kinder ist diese zumeist erste Betreuung außerhalb des Elternhauses in hohem Maße prägend. Dem Ziel der Jugendpflege, der präventiven Konfliktverhütung, wird dadurch auf wirksame Weise gedient. Dies war vom Gesetzgeber auch angestrebt. Er wollte ein präventiv orientiertes Leistungsge-

32 gung als Kern eines modernen Gerechtigkeitsverständnisses. Siehe dazu auch *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Facetten der Gerechtigkeit*, 2010, S. 122 (137 ff.).
Maunz, (Fn. 29), Art. 74, Rn. 106.

setz schaffen (vgl. BT-Dr 11–5948, S. 1; BT-Dr 11–6748, S. 1; BT-Dr 12–2866, S. 15; BT-Dr 12–3711, S. 38).“³³

Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass der herausgearbeitete Gleichklang zwischen dem Schutz- und Förderauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG dieses Verständnis von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG stützt und inhaltlich konkretisiert. Daran wird nämlich deutlich, dass die Fürsorge nicht auf die Bereitstellung von Hilfe in staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen beschränkt sein kann und darf, sondern dabei der Gestaltungsfreiheit der Eltern Rechnung getragen werden muss. Deshalb fallen auch Leistungen, die direkt den Familien zugute kommen in den Bereich der präventiven Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge.

b) Betreuungsgeld als Fürsorgeleistung

Das Betreuungsgeld ist durch seinen doppelten Zweck der Anerkennung der Erziehungsleistung der Eltern und der Förderung des Kindeswohls durch die Schaffung von größeren Gestaltungsfreiräumen für die familiäre Kinderbetreuung gekennzeichnet.

In der Sache ähnlich aber in der Form verschieden kann insoweit von einem gleichen Förderbedarf ausgegangen werden, wie der Gesetzgeber dies bei der Förderung von Kindergartenplätzen durch die Normierung eines Anspruchs auf Betreuungsplätze in § 90 SGB VIII getan hat. Zudem kann wie in diesem Fall eine Förderungsbedürftigkeit der Kinder bzw. Familien pauschal unterstellt werden. Einzelnachweise eines Förderungsbedarfs sind insbesondere wegen des präventiven Charakters der Leistung nicht möglich. Ein allgemeiner Verzicht auf eine Förderung würde zu Lasten der Familien, der Kinder und letztlich der auf den Leistungen der Familien aufbauenden Gemeinschaft gehen.

Damit handelt es sich beim Betreuungsgeld um eine Maßnahme der sozialen Fürsorge i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.

c) Erforderlichkeit einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber

Die Zielvorgabe der „gleichwertigen Lebensverhältnisse“, die im Rahmen der Verfassungsreform des Jahres 1994 an die Stelle der Formel von der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ getreten ist³⁴, stellt bereits eine Zurücknahme des Anspruchs auf Herstellung von Uniformität in der föderalen und regionalen Vielfalt des Bundesgebietes und der Bundesländer dar. Das bedeutet indes nicht, dass die Anforderungen an die Begründung einer Bundesgesetzgebungskompetenz dadurch wesentlich angehoben wurden. Vielmehr haben sich die Maßstäbe

³³ BVerfG NJW 1998, 2128.

³⁴ Uhle, in: Kluth (Hrsg.), Föderalismusreformgesetz, Einführung und Kommentierung, 2007, Art. 72, Rn. 33.

insoweit verschoben, als es mehr und stärker als zuvor auf eine wertende Gesamtbetrachtung von Lebensbereichen und weniger auf rein formale Vergleiche von Einzelfaktoren ankommt.³⁵

Von herausgehobener Bedeutung für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse erweisen sich diejenigen Sachbereiche, in denen elementare Fragen der sozialen Gerechtigkeit thematisiert und normiert werden. Das hängt damit zusammen, dass die Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit für eine gesellschaftliche und politische Ordnung von besonders großer Bedeutung ist und in diesem Bereich der Maßstab der Gleichheit, insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung von Mindeststandards, von besonderem Gewicht ist. Die Beurteilung von sozialer Gerechtigkeit basiert auf nicht selten vordergründigen Vergleichen und stellt dabei vor allem auf sichtbare, d.h. für den Einzelnen leicht erkennbare Merkmale und Kriterien ab.

Vor diesem Hintergrund kommt etwa der flächendeckenden Versorgung mit qualitätvollen Gesundheitsdienstleistungen im Bundesgebiet eine herausgehobene Bedeutung für die Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu.³⁶

Neben den Gesundheitsdienstleistungen hat sich in den letzten Jahrzehnten die Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungssystem und insbesondere auch in der frühkindlichen Bildung als weiterer Schwerpunkt bei der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit etabliert.³⁷ Das hängt damit zusammen, dass vor allem die Startchancen am Beginn einer menschlichen Existenz nach wie vor sehr unterschiedlich sind und deshalb vor allem in dieser Phase ein wirksamer Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit geleistet werden kann.

Diese Erkenntnis verbindet sich mit dem Förderauftrag aus Art. 6 Abs. 1 GG, der auch die frühkindliche Betreuung umfasst und damit als verfassungsrechtliche Direktive zugleich die staatliche Verpflichtung zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit moderiert. Durch die Verbindung beider Maßgaben erweist sich die Verwirklichung des Förderauftrags im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung als ein besonders bedeutsamer Bereich für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.³⁸

Durch den in diesem Bereich vom Bundesgesetzgeber gesetzten Impuls, mit dem Ausbau der frühkindlichen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen höhere Standards zu setzen,

³⁵ BVerfGE 106, 62 (143 f.). Zu weiteren Einzelheiten des Verständnisses der neuen „Formel“ siehe *Osterloh*, (Fn. 30), Art. 3, Rn. 13 ff.

³⁶ Zur flächendeckenden Versorgung mit gleichwertigen Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen des demografischen Wandels siehe *Kluth*, MedR 2010, 273 ff.

³⁷ Diese Entwicklung geht u.a. auf die Gerechtigkeitstheorie von *John Rawls* zurück, der die ungleichen Chancen durch Geburt und ihren Ausgleich durch staatliche Maßnahmen zum Kern seiner Theorie der Gerechtigkeit erhoben hat.

³⁸ Dies entspricht den Einsichten der (Sozial-) Wissenschaft (siehe nur *Geiger/Spindler*, Frühkindliche Bildung, 2010) ebenso wie den politischen Zielsetzungen der Bundesregierung (nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Förderung der Integration von Migranten).

wurde bundesweit eine qualitative Veränderung der Standards bewirkt, die durch die vorübergehend bewusst³⁹ in Kauf genommene Vernachlässigung der entsprechenden Förderung der familiären Betreuung zunächst eine Lücke aufwies, die nun geschlossen werden soll. Man kann insoweit davon sprechen, dass der sich die Erforderlichkeit der bundesgesetzlichen Regelung des Betreuungsgeldes zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse bereits aus dem ersten Gesetzgebungsakt ergibt, der – bei aller Betonung der gesetzgeberischen Freiheit – den zweiten Schritt vorprogrammiert hat.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die aktuelle Lage, bei der nur in wenigen Bundesländern ein Erziehungs- bzw. Betreuungsgeld für die familiäre Kinderbetreuung gezahlt wird, offenbar nicht zu sozialen Unruhen oder Verwerfungen geführt hat. Das hängt bereits damit zusammen, dass die Divergenzen nur wenig bekannt sind. Es kommt aber darauf auch deshalb nicht an, weil es um die Bewertung in der Sache und nicht auf politische Reaktionen ankommt.

Keinen tragfähigen Einwand stellt es auch dar, dass in vielen Bundesländern die Einführung eines Betreuungsgeldes deshalb nicht in Angriff genommen wurde, weil man es für politisch nicht opportun hält oder dadurch die Förderung der Berufstätigkeit von Frauen gehindert sieht. Dabei handelt es sich um zulässige Erwägungen, die zu anderen Abwägungsergebnissen und Gestaltungen führen, die aber für den Bundesgesetzgeber ebenso wenig verbindlich sind wie umgekehrt. Dass Länder und Parteien keinen Handlungsbedarf sehen, hindert nicht die Annahme einer Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse, wenn der Bundesgesetzgeber auf Grund seiner Wertungen einen Handlungsbedarf sieht, bei dem plausibel und nachvollziehbar ein enger Bezug zu den sozialen Verhältnissen besteht, bei denen gleichwertige Lebensverhältnisse auch aus dem Blickwinkel des Art. 6 Abs. 1 GG gesichert werden sollten.

Damit ist das Vorliegen der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu bejahen mit der Folge, dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Gebrauch machen kann.

3. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 GG

Von Kritikern des geplanten Betreuungsgeldes wird geltend gemacht, es handle sich dabei um eine einseitige staatliche Fördermaßnahme zugunsten eines Familienmodells, bei dem Kinder

³⁹ Der Regelungsauftrag des § 16 Abs. 5 SGB VIII zeigt, dass hier ein Handlungsbedarf gesehen wurde, der aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden sollte, da die Haushaltslage ein sofortiges Handeln nicht erlaubte, also durch den „Vorbehalt des finanziell Möglichen“ verzögert wurde.

ausschließlich oder überwiegend durch die Eltern, insbesondere durch die Mütter betreut werden. Würde es sich so verhalten, so wären in der Tat Bedenken hinsichtlich des aus Art. 6 Abs. 1 GG ableitbaren Gebotes der Gleichbehandlung der verschiedenen familiären Lebensformen anzumelden.

Die Kritik basiert indes auf der unzulässigen, weil den sachlichen Rahmen der Maßnahme verkürzenden Ausblendung des vom Gesetzgeber von Beginn an verfolgten systematischen Rahmens, bei dem das Betreuungsgeld in eine Beziehung zu den staatlichen Aufwendungen für die Kinderbetreuung in staatlichen und staatlich geförderten Einrichtungen gesetzt wird.

Dieser Zusammenhang wird bei einigen Landesregelungen besonders sichtbar, die explizit den Zusammenhang zwischen beiden Förderwegen herstellen, wie dies z.B. in Thüringen der Fall ist.

Der Bundesgesetzgeber, der sich u.a. am thüringer Erziehungsgeld orientiert, hatte keine andere Absicht, als die bereits 2008 mit der Einführung des § 16 Abs. 4 SGB VIII erkannte „Lücke“ in der Gleichbehandlung der verschiedenen Gestaltungsformen der Kinderbetreuung zu schließen. Es geht deshalb um die Herstellung von Neutralität und nicht um eine Verletzung von Neutralität gegenüber der Gestaltungsfreiheit der Familien bzw. Eltern.

Die Kritiker blenden diesen Zusammenhang mit vordergründigen Hinweisen aus, indem die staatliche Förderung der Kindertageseinrichtungen rein objektbezogen interpretiert und die Unterstützungsleistung zugunsten der einzelnen Familien negiert werden.

Letztlich wird diese Kritik durch die subjektive Vorrangentscheidung für die berufstätige Frau getragen, die in der jeweiligen Argumentation an vielen Stellen deutlich sichtbar wird.⁴⁰

Das ist ein vertretbarer gesellschaftspolitischer Ansatz, aber kein mit Art. 6 Abs. 1 GG zu vereinbarendes Argument, da damit die Gleichwertigkeit der verschiedenen Betreuungsformen in Abrede gestellt wird.

Ähnliches gilt für die rein folgenorientierte, wenngleich in der Sache nachvollziehbare und beachtenswerte Kritik von *Schuler-Harms* bzw. *Schildmann* in Bezug auf möglich ökonomische Folgen eines Verzichts auf Berufstätigkeit zugunsten der Kindererziehung in bestimmten Fallkonstellationen.⁴¹ Die Berücksichtigung der ökonomischen Folgen der Entscheidung für eine bestimmte familiäre Lebensform war aber schon bislang Gegenstand der persönlichen

⁴⁰ Siehe etwa *Brosius-Gersdorf*, (Fn. 4), S. 94 ff.

⁴¹ *Schuler-Harms*, Verfassungsrechtlich prekär. Expertise zur Einführung eines Betreuungsgeldes, 2010, S. 9; noch deutlicher in der gleichen Studie *Schildmann*, S. 5 f., wobei die dortigen Aussagen nicht durch die rechtlichen Ausführungen von *Schuler-Harms* gedeckt sind.

Verantwortung und Freiheit und wird dies auch in Zukunft bleiben.⁴² Es ist Sache der Politik und des Gesetzgebers, sich diesen Fragen gesondert und in anderen thematischen Zusammenhängen zu stellen. Einen verfassungsrechtlichen Einwand gegen die Einführung des Betreuungsgeldes kann man daraus nicht ableiten.

4. Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG

Soweit eine Ungleichbehandlung darin gesehen wird, dass im 13. und 14. Lebensmonat eines Kindes das Betreuungsgeld neben einem Anspruch auf Elterngeld bestehen kann, wird übersehen, dass der Gesetzgeber zwar beide Regelungen mit vergleichbaren Zielen, aber auf der Grundlage unterschiedlicher Anknüpfungspunkte getroffen hat. Das Elterngeld stellt allgemein auf die finanzielle Belastung durch Kinder ab, während das Betreuungsgeld gezielt die Kinderbetreuung fördert und anerkennt. Es handelt sich demnach um zwar sachverwandte, in den Details aber unterscheidbare und unterschiedlich wirkende gesetzgeberische Maßnahmen, die je für sich in der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit stehen. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist demnach nicht gegeben.

5. Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 2 GG

a) Regelungsgehalt der Norm

Die Einführung des Betreuungsgeldes wird teilweise als Verstoß gegen das in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG verankerte Fördergebot qualifiziert.⁴³

Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG entsprechen im Diskriminierungsverbot einander⁴⁴, während nach der Rechtsprechung nur Art. 3 Abs. 2 S. 1 ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt, also für die Zukunft die Gleichberechtigung durchsetzen will.⁴⁵ Der später eingefügte Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG stellt die Vereinbarkeit dieses zweiten Gesichtspunkts mit dem Gleichheitssatz, ohne dazu nähere Vorgaben zu machen.⁴⁶ Dies entspricht der Absicht des Verfassungsgebers, der vor allem bei der Art der zulässigen Fördermaßnahmen, die Diskussion bewusst offengehalten hat.⁴⁷ Die genannten Vorschriften sind letztlich als einheitlicher Regelungskomplex zu behandeln.

⁴² Siehe *Tünnemann*, (Fn. 10), S. 253, 301 die auch auf die ökonomische Dimension der Entscheidung für die familiäre Betreuung der Kinder hinweist.

⁴³ *Brosius-Gersdorf*, (Fn. 4), S. 578 ff.; vorsichtiger *Schuler-Harms*, (Fn. 41), S. 23 die nicht explizit von einer Verletzung der Norm spricht.

⁴⁴ BVerfGE 74, 163 (179); BVerfGE 121, 241 (253) - nur Art. 3 Abs. 3 GG erwähnt.

⁴⁵ BVerfGE 85, 191 (206 f.).

⁴⁶ BVerfGE 92, 91 (109).

⁴⁷ Vgl. BT-Drucks 12/6000, 49 f.

b) Keine Verschlechterung der Geschlechtergleichstellung durch das Betreuungsgeld

Durch die Einführung eines Betreuungsgeldes wird keine Verschlechterung der durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG angestrebten Geschlechtergleichstellung ausgelöst. Es wird vielmehr die ökonomische Grundlage für eine selbstbestimmte Rollenwahl verbessert.⁴⁸

Den damit angesprochenen freiheitsrechtlichen Kern der Familienförderung, der (auch) mit dem Betreuungsgeld verfolgt wird, hat *Margit Tünnemann* bereits 2002 herausgearbeitet:

„Die Ausgestaltung des staatlichen Kinderleistungsausgleichs muss grundsätzlich daran orientiert sein, den Eltern mehr Handlungsoptionen zu eröffnen, und nicht daran, ihnen Wahlmöglichkeiten zu nehmen. Deshalb sollte das Erziehungsgeld möglichst wenig Anreize und Lenkungswirkungen entfalten. Wenn die Förderung der Kindererziehung dennoch zu entlastenden Effekten auf dem Erwerbsarbeitsmarkt führt, sind solche Ergebnisse verwirklichter Wahl- und Gestaltungsfreiheit und nicht gleichzusetzen mit einer gezielten Steuerung des Erwerbsverhaltens.“⁴⁹

Das gilt in aller Richtungen mit der Folge, dass durch ein Betreuungsgeld die freie Rollenwahl innerhalb von Familie, Gesellschaft und Wirtschaft gefördert wird, ohne dass von einer Beeinflussung der gesellschaftlichen Entwicklung gesprochen werden kann, die in Widerspruch zu den Zielvorgaben des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG steht.

III. Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis begegnet der Gesetzentwurf damit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Gegenteil trägt er dazu bei, dass eine Rechtslage herbeigeführt wird, die die Gestaltungsfreiheit der Familien in Bezug auf die Betreuung ihrer Kleinkinder so ausgestaltet, dass nicht nur diejenigen Familien durch den Bund finanziell gefördert werden, die öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, sondern auch jene, die sich für die häusliche Betreuung entscheiden.



Prof. Dr. Winfried Kluth

⁴⁸ Dies zeigt auch die Evaluation des thüringischen Erziehungsgeldgesetzes durch *Opielka* und *Winkler* (Fn. 19).

⁴⁹ *Tünnemann*, (Fn. 10), S. 309.